



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld in Tirol hat in seiner Sitzung vom 12.3.2020 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 4.2.2020, mit der Planungsnummer 351-2019-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol im Bereich 66/1 KG 81131 Seefeld (zum Teil) **4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Seefeld in Tirol vor:

Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Olympiastraße
Grundstück 66/1 KG 81131 Seefeld rund 3215 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage in Tourismusgebiet § 40 (4)
sowie rund 10 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage in Freiland § 41

Personen, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Seefeld in Tirol eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Seefeld in Tirol unter <http://www.gemeinde-seefeld.eu> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Seefeld in Tirol

Ing. Mag. Werner Frießer

angeschlagen am: 18.3.2020

abgenommen am: 16.4.2020